

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dried Ingredients Int. GmbH

Version 2.2 / Stand: 28.06.2026

1. Geltungsbereich und Vorrang dieser AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Dried Ingredients Int. GmbH, Am Windhukai 5, 20457 Hamburg („wir“, „uns“) gegenüber unseren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Verkauf an Verbraucher erfolgt nicht.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen liefern, leisten, schweigen oder Zahlungen annehmen.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Zu Nachweiszwecken sollen individuelle Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen in Textform festgehalten werden.
- 1.4 Unsere AGB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen, sofern der Kunde Kaufmann ist oder dies gesetzlich zulässig ist.

2. Angebote, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Maßgeblich für Inhalt und Umfang unserer Leistung ist unsere Auftragsbestätigung.
- 2.3 Verbindliche Angebote halten wir, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, zwei Wochen ab Angebotsdatum aufrecht.
- 2.4 Angaben des Kunden zu Verwendungszweck, Zielmarkt, Rezeptur, Endprodukt, Kennzeichnung, Zertifizierungen oder sonstigen Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

3. Vertragsgegenstand, Spezifikationen, Muster, Analysen und Naturprodukte

- 3.1 Wir liefern getrocknete pflanzliche Rohwaren, Zutaten, Kräuter, Früchte, Blüten, Wurzeln, Gemüse, Gewürze, Tee-Rohwaren, Tee- und Lebensmittelmischungen sowie hiermit zusammenhängende Leistungen ausschließlich im B2B-Bereich. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Verkauf als Rohware oder Zutat zur weiteren Prüfung, Verarbeitung, Mischung, Abpackung oder Weiterveräußerung durch den Kunden.
- 3.2 Die Soll-Beschaffenheit der Ware wird ausschließlich durch die ausdrücklich vereinbarte Produktspezifikation, eine ausdrücklich bestätigte Musterfreigabe, einen ausdrücklich bestätigten Analysengutbefund und/oder unsere Auftragsbestätigung bestimmt. Produktinformationen, Analysenzertifikate, Muster, technische Angaben, Beratungen oder sonstige Erklärungen stellen keine Garantie, keine Haltbarkeitsgarantie und keine Beschaffenheitsgarantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als Garantie bezeichnet werden.
- 3.3 Analysen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich auf das untersuchte Muster, die jeweils angewandte Methode, den Untersuchungsumfang, das Labor und den Zeitpunkt der Analyse. Sie ersetzen nicht die eigenverantwortliche Prüfung des Kunden, ob die Ware für dessen konkrete Verwendung, Rezeptur, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, Auslobung und Zielmärkte geeignet ist.
- 3.4 Bei pflanzlichen Rohwaren und Naturprodukten sind naturbedingte, ernte-, ursprungs-, chargen-, lager- und verarbeitungsbedingte Abweichungen üblich. Abweichungen in Farbe, Geruch, Geschmack, Schnittgröße, Struktur, Schüttgewicht, Feuchte, optischem Erscheinungsbild, Fremdbestandteilen im handelsüblichen Umfang sowie sonstigen sensorischen oder physikalischen Merkmalen stellen keinen Mangel dar, soweit die ausdrücklich vereinbarte Spezifikation und die vereinbarte gesetzliche Verkehrsfähigkeit eingehalten werden.
- 3.5 Risiken, Anforderungen oder Prüfparameter, die in unseren Spezifikationen, Analysen oder Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich genannt sind, die jedoch für den Kunden, dessen Endprodukt, Zielmarkt oder besondere

Kundenanforderungen relevant sind, hat der Kunde eigenverantwortlich vor einer Weiterverarbeitung/Veräußerung zu beurteilen, zu prüfen und gegebenenfalls analysieren zu lassen.

- 3.6** Wir verkaufen keine Arzneimittel, keine zulassungspflichtigen Wirkstoffe, keine Chemikalien und keine kosmetischen Endprodukte. Eine Verwendung der Ware in Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln, kosmetischen Mitteln, Tierfuttermitteln oder sonstigen besonders regulierten Produkten erfolgt nur auf alleinige Verantwortung des Kunden, sofern eine solche Verwendung nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

4. Preise, Steuern und Kostensteigerungen

- 4.1** Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders bestätigt, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Transport-, Verpackungs-, Zoll-, Abgaben-, Versicherungs-, Lager- und sonstiger Nebenkosten.
- 4.2** Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vorgesehenen Liefertermin mehr als sechs Wochen und erhöhen sich nach Vertragsschluss aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Kosten, die mit der Lieferung zusammenhängen, sind wir berechtigt, diese tatsächlichen und angemessenen Mehrkosten zusätzlich zum Vertragspreis an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Steuern, Frachten, Lagerkosten, Energiekosten, Versicherungskosten, Hafengebühren, behördliche Gebühren und vergleichbare externe Kosten.
- 4.3** Auf Verlangen des Kunden werden wir die wesentlichen Grundlagen der Mehrkosten in angemessener Form nachweisen. Gesetzliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

5. Zahlungsbedingungen, SEPA und Zahlungsverzug

- 5.1** Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen haben für uns spesenfrei auf das von uns angegebene Konto zu erfolgen.
- 5.2** Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Zustimmung und nur erfüllungshalber an. Erfüllung tritt erst mit vollständiger und endgültiger Gutschrift ein.
- 5.3** Wurde SEPA-Lastschrift vereinbart und hat der Kunde ein SEPA-Mandat erteilt, kündigen wir den Lastschrifteinzug in der Regel spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit an. Der Kunde hat für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn eine Vorabinformation im Einzelfall verspätet oder nicht zugeht.
- 5.4** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Wir sind insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, die gesetzliche Verzugs pauschale sowie weitergehende Verzugschäden geltend zu machen.
- 5.5** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein, wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse erkennbar oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, können wir weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen und offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen, soweit gesetzlich zulässig.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1** Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.2** Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur ausüben, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Lieferfristen, Selbstbelieferung und höhere Gewalt

- 7.1** Lieferfristen und Liefertermine sind nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich oder fix bestätigt wurden. Bei annähernden Lieferfristen dürfen wir die Lieferfrist um bis zu zwei Wochen überschreiten.
- 7.2** Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist.
- 7.3** Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare oder von uns nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Naturereignisse, Ernteauffälle, Qualitätsprobleme bei Vorlieferanten, Transportstörungen, Hafen- oder Zollverzögerungen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Krieg, Unruhen oder Sanktionen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4** Der Kunde kann aus einer nach dieser Ziffer zulässigen Verzögerung keine Schadensersatzansprüche herleiten, es sei denn, wir haben die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

8. Liefermengen, Gewichte und Teillieferungen

- 8.1** Liefermengen und Liefergewichte sind, sofern nicht ausdrücklich als fix vereinbart, als ungefähr zu verstehen. Handelsübliche, naturprodukt-, produktions- oder verpackungsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 8.2** Das bei Ablieferung von uns oder in unserem Auftrag festgestellte Gewicht ist maßgeblich. Der Kunde kann auf eigene Kosten eine Kontrollverwiegung verlangen. Gewichtsabweichungen sind innerhalb von drei Werktagen nach Ablieferung in Textform zu rügen; der Kunde hat uns eine unverzügliche Überprüfung zu ermöglichen.
- 8.3** Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere wenn diese für den Kunden selbständig verwendbar sind und kein Fixtermin für die Gesamtlieferung vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als gesondertes Geschäft und kann gesondert berechnet werden.
- 8.4** Mängel oder Verzögerungen einer Teillieferung berühren bereits ausgeführte oder noch ausstehende Teillieferungen nicht, sofern dem Kunden das Festhalten am Vertrag im Übrigen zumutbar ist.

9. Versand, Lieferbedingungen und Gefahrübergang

- 9.1** Die Lieferbedingungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Ist keine Lieferbedingung vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager Hamburg beziehungsweise ab dem von uns benannten Lager- oder Verladeort.
- 9.2** Versand, Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Einfuhr, Zollabfertigung und sonstige Nebenkosten erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Risiko des Kunden.
- 9.3** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, Paketdienst, sonstige Transportperson oder an den Kunden selbst auf den Kunden über. Bei Abholung durch den Kunden oder dessen Beauftragte geht die Gefahr mit Übergabe am Lager- oder Verladeort über.
- 9.4** Verzögert sich Versand oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern.

10. Abrufaufträge, Kontrakte, Sonderware und Annahmeverzug

- 10.1** Bei Abrufaufträgen, Rahmenkontrakten oder Lieferungen auf Abruf hat der Kunde die Ware innerhalb der vereinbarten Abruffrist vollständig abzurufen und abzunehmen. Ist keine Abruffrist vereinbart, beträgt die Abruffrist sechs Monate ab Vertragsschluss.
- 10.2** Ruft der Kunde nicht mindestens 40 % der vereinbarten Menge innerhalb der Hälfte der Abruffrist ab, können wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen, die Ware einzulagern oder sie nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege des Selbsthilfeverkaufs beziehungsweise anderweitig bestmöglich zu verwerten.
- 10.3** Kundenspezifisch beschaffte, geschnittene, gereinigte, aromatisierte, gemischte, umgepackte oder sonst exklusiv für den Kunden hergestellte oder bereitgestellte Ware („Sonderware“) ist vom Kunden vollständig abzunehmen und nicht frei stornierbar, sofern wir einer Stornierung nicht ausdrücklich zustimmen.
- 10.4** Nimmt der Kunde Sonderware oder andere zur Abnahme fällige Ware nicht rechtzeitig ab, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu fakturieren und auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern. Die Gefahr geht in diesem Fall mit Zugang der Bereitstellungsanzeige, spätestens jedoch mit Rechnungsstellung, auf den Kunden über. Unser Eigentumsvorbehalt bleibt unberührt.
- 10.5** Für die Einlagerung nicht abgenommener Ware berechnen wir, sofern nicht anders vereinbart, Lagergeld in Höhe von 9,50 EUR je Monat und Palettenstellplatz zuzüglich Umsatzsteuer. Angefangene Monate können anteilig berechnet werden. Eine Einlagerung soll zwölf Monate nicht überschreiten; danach sind wir nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden anderweitig zu verwerten oder zu entsorgen, soweit gesetzlich zulässig.
- 10.6** Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug und hat er diesen zu vertreten, sind wir unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25 % der vereinbarten Gegenleistung der nicht abgenommenen Ware zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

- 11.1** Holt der Kunde Ware selbst ab oder lässt er sie durch einen von ihm beauftragten Dritten abholen und gelangt die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat, ist der Kunde verpflichtet, uns alle für die Steuerbefreiung der

innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Nachweise, insbesondere eine Gelangensbestätigung, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abholung in Textform zu übermitteln.

- 11.2** Die Gelangensbestätigung muss die gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere Name und Anschrift des Kunden, handelsübliche Bezeichnung und Menge der Ware, Datum der Abholung, Monat und Jahr des Endes der Beförderung, Bestimmungsmitgliedstaat und Bestimmungsort sowie die Bestätigung des tatsächlichen Gelangens der Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat.
- 11.3** Erhalten wir die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Umsatzsteuer nachzuberechnen. Der Kunde hat die nachberechnete Umsatzsteuer unverzüglich zu zahlen. Für künftige Lieferungen können wir in solchen Fällen die Umsatzsteuer zunächst berechnen und nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise erstatten.

12. Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Verkehrsfähigkeit und Zielmärkte

- 12.1** Sofern wir Ware als Lebensmittel, Futtermittel oder entsprechenden Rohstoff liefern, schulden wir ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung ausschließlich die Einhaltung der in Deutschland geltenden lebensmittel- und/oder futtermittelrechtlichen Anforderungen sowie der unmittelbar anwendbaren europäischen Vorschriften in der jeweils bei Gefahrübergang geltenden Fassung, soweit diese Anforderungen für die von uns gelieferte Ware in der vereinbarten Beschaffenheit einschlägig sind.
- 12.2** Eine Übereinstimmung mit rechtlichen Anforderungen anderer Staaten oder Wirtschaftsräume, insbesondere USA, Kanada, Vereinigtes Königreich, Schweiz oder Drittstaaten, sowie mit privaten Standards, Handelsstandards, LEH-Anforderungen, Verbandsstandards oder kundenspezifischen Grenzwerten schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 12.3** Der Kunde ist allein verantwortlich für die Prüfung, ob die Ware für seine konkrete Rezeptur, Verarbeitung, Dosierung, Mischung, Verpackung, Abfüllung, Lagerung, Bewerbung, Auslobung, Kennzeichnung und das von ihm vorgesehene Endprodukt sowie für dessen Zielmärkte geeignet und verkehrsfähig ist.

13. Bio-Produkte, Zertifizierungen und Sonderstandards

- 13.1** Bio-Qualität ist nur geschuldet, wenn die Lieferung von Bio-Ware ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Soweit nicht anders vereinbart, bezieht sich „Bio“ auf die bei Gefahrübergang geltenden deutschen und unmittelbar anwendbaren EU-Vorgaben für ökologische/biologische Erzeugnisse, insbesondere die Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung.
- 13.2** Bei ausdrücklich vereinbarter Bio-Lieferung bezieht sich der Bio-Status auf die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der uns zu diesem Zeitpunkt vorliegenden gültigen Bio-Zertifikate, Kontrollstellenunterlagen, Lieferantenerklärungen, Begleitdokumente, gegebenenfalls Einfuhr- oder Kontrollbescheinigungen, Chargenunterlagen, Analysen sowie unserer risikobasierten Qualitätssicherungsfreigabe.
- 13.3** Wir sind nicht Hersteller der landwirtschaftlichen Rohwaren. Die von uns gelieferten Bio-Rohwaren werden von bio-zertifizierten Vorlieferanten aus unterschiedlichen Ursprungsländern bezogen und von uns im Rahmen unseres Qualitätssicherungssystems geprüft und freigegeben. Die Prüfung umfasst insbesondere die Kontrolle der relevanten Zertifizierungs- und Chargendokumente sowie, abhängig von Rohware, Ursprung, Lieferant, Historie und Risikobewertung, analytische Untersuchungen auf relevante Parameter wie insbesondere Pestizide, Glyphosat, Mikrobiologie sowie risikobasiert PA/TA, Mykotoxine, Perchlorat, Chlorat und weitere relevante Parameter.
- 13.4** Eine spätere Beanstandung, ein Analysebefund an einem weiterverarbeiteten, gemischten, aromatisierten, abgepackten oder anderweitig veränderten Endprodukt, ein Verdacht, eine OFIS-Meldung, eine vorläufige Sperrung, eine Kontrollstellenmaßnahme oder eine behördliche Maßnahme begründet für sich allein noch keinen Nachweis, dass die von uns gelieferte Ware bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht der vereinbarten Bio-Beschaffenheit entsprach oder dass wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 13.5** Andere Zertifizierungen oder Standards, insbesondere NOP, Naturland, Rainforest Alliance, UEBT, Fairtrade, Fair for Life, FairWild, koschere, halal- oder vergleichbare Standards, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart und in der Auftragsbestätigung genannt sind.
- 13.6** Bei Verdachtsfällen, Spurenbefunden oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Bio- oder anderen Zertifizierungsstandards gelten ergänzend die allgemeinen Informations-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflichten des Kunden nach Ziffer 18. Wir wirken im Rahmen des Zumutbaren an der Klärung mit und stellen die bei uns vorhandene Chargen-, Zertifizierungs-, Analyse- und Freigabedokumentation zur Verfügung.

14. Kennzeichnung, Endproduktverantwortung und Inverkehrbringen

- 14.1** Wir übernehmen keine über die für unsere jeweilige Lieferung zwingend geltenden gesetzlichen Kennzeichnungspflichten hinausgehenden Pflichten. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind wir insbesondere nicht verpflichtet, die Kennzeichnung, Zutatenliste, Allergenkennzeichnung, Nährwertkennzeichnung, Health Claims, Bio-Kennzeichnung, Herkunftsangaben, Warnhinweise, Zubereitungshinweise oder sonstige Pflichtangaben für das Endprodukt des Kunden zu prüfen oder zu erstellen.
- 14.2** Soweit der Kunde die Ware weiterverarbeitet, mischt, dosiert, extrahiert, abpackt, umpackt, etikettiert, weiterverkauft oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt, ist allein der Kunde für die rechtlich ordnungsgemäße Beschaffenheit, Kennzeichnung, Bewerbung, Auslobung und Verkehrsfähigkeit seines Produkts verantwortlich.
- 14.3** Werden Produkte nach Vorgaben des Kunden abgepackt, etikettiert, gemischt oder bearbeitet, bleibt der Kunde für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Vorgaben, Texte, Etiketten, Spezifikationen, Rezepturen und sonstigen Informationen verantwortlich.

15. Untersuchung, Rügepflichten und Rückstellmuster

- 15.1** Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Art und Umfang der Untersuchung richten sich nach § 377 HGB, dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang, der Art der Ware, den vereinbarten Spezifikationen, der beabsichtigten Verwendung und den für den Kunden erkennbaren Risiken.
- 15.2** Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Verpackungsschäden und Mengen- oder Gewichtsabweichungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen.
- 15.3** Sonstige bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle erkennbare Qualitätsmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen.
- 15.4** Analytisch feststellbare Abweichungen sind unverzüglich nach Vorliegen eines aussagekräftigen Analyseergebnisses in Textform zu rügen. Der Kunde hat die Analyse, das Labor, die Methode, den Probenahmeweg, das Probenahmedatum, die untersuchte Charge und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
- 15.5** Verdeckte Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung, in Textform zu rügen.
- 15.6** Unterlässt der Kunde eine ordnungsgemäße und fristgerechte Rüge, gilt die Ware im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt. Der Kunde hat beanstandete Ware bis zur Klärung unverändert, sachgerecht und getrennt zu lagern und uns Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Weiterverarbeitung, Vermischung, Umpackung oder Weiterlieferung vor Klärung erfolgen auf Risiko des Kunden.
- 15.7** Soweit für eine Prüfung erforderlich und zumutbar, hat der Kunde repräsentative Rückstellmuster der betroffenen Ware vorzuhalten oder uns die Entnahme solcher Muster zu ermöglichen.

16. Gewährleistung

- 16.1** Bei ordnungsgemäß, fristgerecht und berechtigt gerügten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachlieferung mangelfreier Ware, Nachbesserung oder Gutschrift, soweit dies nach Art der Ware sachgerecht ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unmöglich oder unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB zu.
- 16.2** Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware begründet keinen Mangel. Kein Mangel liegt insbesondere bei handelsüblichen, naturproduktbedingten oder spezifikationskonformen Abweichungen im Sinne von Ziffer 3.4 vor.
- 16.3** Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf unsachgemäße Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Vermischung, Umpackung, Etikettierung, Verwendung, Weiterlieferung oder sonstige Maßnahmen des Kunden oder Dritter nach Gefahrübergang zurückzuführen ist.
- 16.4** Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit infolge von Weiterverarbeitung, Vermischung, Umpackung, Weiterlieferung, fehlender Chargentrennung, fehlender Dokumentation oder fehlender Rückstellmuster nicht mehr festgestellt werden kann, ob ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
- 16.5** Beruht ein Mangel auf einer Lieferung eines Vorlieferanten, sind wir berechtigt, dem Kunden unsere Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfüllungshalber abzutreten oder ihn bei der Durchsetzung solcher Ansprüche angemessen zu unterstützen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden gegen uns bleiben unberührt, soweit der Kunde hierdurch nicht in zumutbarer Weise befriedigt wird.
- 16.6** Gewährleistungsrechte stehen ausschließlich unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar, soweit gesetzlich zulässig.

- 16.7** Die zur Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort entstehen und nicht dadurch erhöht werden, dass die Ware an einen anderen Ort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

17. Haftung

- 17.1** Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie aus ausdrücklich übernommenen Garantien.
- 17.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 17.3** Im Übrigen ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 17.4** Soweit gesetzlich zulässig, haften wir nicht für mittelbare Schäden, entfernte Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Rückrufkosten, Kosten der Endproduktumstellung, Marktmaßnahmen, Vertragsstrafen oder Ansprüche Dritter, soweit diese nicht auf einer nach dieser Ziffer unbeschränkten Haftung oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 17.5** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen.

18. Verantwortung innerhalb der Lieferkette, Pflichten des Kunden und Freistellung

- 18.1** Wir verantworten die vertragsgemäße Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf Grundlage der vereinbarten Spezifikation, der uns vorliegenden Dokumente und Analysen sowie unserer risikobasierten Qualitätssicherungsfreigabe.
- 18.2** Der Kunde verantwortet die weitere Verarbeitung, Mischung, Abpackung, Lagerung, Kennzeichnung, Auslobung, Vermarktung, Endproduktfreigabe und die Prüfung besonderer Anforderungen seiner Abnehmer, Handelsstufen, Zielmärkte oder Behörden, soweit diese Anforderungen nicht ausdrücklich in Textform mit uns vereinbart wurden.
- 18.3** Der Kunde hat uns alle für die Lieferung relevanten Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig mitzuteilen, insbesondere zu Verwendungszweck, Zielmarkt, Rezeptur, Endprodukt, gewünschtem Standard, Kennzeichnung, Zertifizierung, besonderen Grenzwerten und sonstigen Anforderungen.
- 18.4** Bei Beanstandungen, Verdachtsfällen, behördlichen Hinweisen, Kontrollstellenmaßnahmen, Sperrungen, Rücknahmen oder Rückrufen, die mit der von uns gelieferten Ware in Zusammenhang stehen könnten, hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren und uns alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere Chargendaten, Analyseberichte, Probenahmeprotokolle, Rückstellmuster, behördliche Schreiben, Kontrollstellenmitteilungen sowie Angaben zur Weiterverarbeitung, Mischung, Aromatisierung, Abpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Vermarktung und zu den betroffenen Zielmärkten.
- 18.5** Vor Anerkennung von Ansprüchen Dritter, Einleitung freiwilliger Rückruf-, Rücknahme-, Sperr-, Auslistungs-, Umetikettierungs-, Vernichtungs- oder sonstiger kostenverursachender Maßnahmen ist uns Gelegenheit zur Prüfung, Stellungnahme, Gegenanalyse und Mitwirkung an der Schadensminderung zu geben, soweit dem nicht eine zwingende behördliche Anordnung oder eine unmittelbar drohende Gesundheitsgefahr entgegensteht.
- 18.6** Kosten aus Maßnahmen, die ohne vorherige Einbindung von uns veranlasst werden, werden nur ersetzt, soweit diese Maßnahmen zwingend erforderlich, angemessen, nachgewiesen und rechtlich von uns zu vertreten sind. Der Kunde hat Art, Umfang, Erforderlichkeit, Angemessenheit, Kausalität und Höhe geltend gemachter Kosten nachzuweisen.
- 18.7** Der Kunde stellt uns im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Weiterverarbeitung, Vermischung, Aromatisierung, Abpackung, Kennzeichnung, Bewerbung, Auslobung, Weiterlieferung, dem Inverkehrbringen, der Verwendung in Endprodukten, Zielmarktanforderungen oder aus fehlerhaften, unvollständigen oder verspäteten Informationen des Kunden entstehen, soweit wir diese Ansprüche nicht nach Ziffer 17 zu vertreten haben.
- 18.8** Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, behördliche Verfahren, Untersuchungs-, Analyse-, Rückruf-, Sperr-, Vernichtungs- und Kommunikationskosten, soweit diese durch den Verantwortungsbereich des Kunden verursacht wurden.

19. Verjährung

- 19.1** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware.

19.2 Unberührt bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, bei Rückgriffsansprüchen nach §§ 445b, 478 BGB, bei Arglist, bei ausdrücklich übernommenen Garantien, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

19.3 Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in 18 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht nach Ziffer 17.1 oder zwingendem Recht eine längere gesetzliche Verjährung gilt.

20. Eigentumsvorbehalt

20.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen, Kosten und Kontokorrentsalden unser Eigentum.

20.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, verarbeiten, vermischen oder verbinden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und sonstige Verfügungen außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs sind unzulässig.

20.3 Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgen für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht eine neue Sache, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns bereits jetzt entsprechendes Miteigentum. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

20.4 Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus ihr entstehenden neuen Sachen in Höhe unserer gesicherten Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird Ware, an der wir Miteigentum haben, weiterveräußert, ist die Forderung anteilig im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils abgetreten.

20.5 Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir werden die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt verletzt, eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Nach Widerruf hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen, Schuldner und erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und die Abtretung gegenüber den Schuldnern offenzulegen.

20.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, getrennt und nachvollziehbar zu lagern, soweit dies nach Art der Ware möglich und zumutbar ist, und gegen übliche Risiken ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Ersatzpflichtige tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe unserer gesicherten Forderungen an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

20.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen, hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen, soweit der Dritte nicht erstattet.

20.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften herauszuverlangen und zu verwerten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern wir dies nicht ausdrücklich erklären.

20.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

21. Vertraulichkeit und Datenschutz

21.1 Der Kunde hat alle von uns erhaltenen vertraulichen Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Rezepturen, Analysen, Preise, Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zugänglich zu machen.

21.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Kunden nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, öffentlich bekannt sind, ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt werden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

21.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt für fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie solange fort, wie diese Geschäftsgeheimnisse sind.

21.4 Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze. Weitere Informationen ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Qualitätsfeststellungen

- 22.1** Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Hamburg.
- 22.2** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung Hamburg. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 22.3** Bei Streitigkeiten über die Beschaffenheit, Qualität oder Konformität der Ware können wir verlangen, dass die Feststellungen durch ein unabhängiges, fachlich geeignetes und, soweit verfügbar, akkreditiertes Labor oder durch einen von der Handelskammer Hamburg benannten Sachverständigen erfolgen. Die Parteien wirken an einer ordnungsgemäßen Probenahme mit. Die Kosten trägt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen die unterliegende Partei; bei teilweisem Obsiegen erfolgt eine angemessene Kostenverteilung.

23. Anwendbares Recht

- 23.1** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften, soweit diese zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden.

24. Sprachfassungen

- 24.1** Von diesen AGB kann neben der deutschen Fassung eine englische Übersetzung bestehen. Im Fall von Widersprüchen, Auslegungszweifeln oder Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung geht die deutsche Fassung vor. Die englische Fassung dient lediglich als Übersetzungshilfe, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

25. Salvatorische Klausel

- 25.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 25.2** Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.